

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 9/07 S

L 14 B 33/06 R (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 175/05 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 7. Februar 2007 - L 14 B 33/06 R - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines
Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 7. Februar 2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 4. Dezember 2006 zurückgewiesen, mit dem ein Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war.
- 2 Der Kläger hat mit einem per e-mail an das LSG gerichteten Schreiben vom 14. Februar 2007 gegen den Beschluss des LSG "Rechtsmittel" eingelegt und ferner einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt. Das LSG hat die Sache dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt.
- 3 Rechtsmittel können beim BSG nur durch die in § 166 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Die von dem Kläger selbst erhobene Beschwerde ist damit unwirksam.
- 4 Das Rechtsmittel ist im Übrigen auch nicht statthaft, weil es sich gegen einen unanfechtbaren Beschluss des LSG richtet (§ 177 SGG). Eine Beschwerde an das BSG ist, abgesehen von der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG nach § 160a Abs 1 SGG und der (Rechtsweg-)Beschwerde nach § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen.
- 5 Die Beschwerde des Klägers musste daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 6 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe musste abgelehnt werden, weil eine Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 7. Februar 2007 wegen dessen Unanfechtbarkeit keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

